

Betriebsmedizinische Untersuchungen müssen in Deutschland in Abhängigkeit von den jeweiligen Tätigkeiten, den gesetzlichen Vorschriften und den arbeitsmedizinischen Risiken durchgeführt werden. Die Häufigkeit und Art der Untersuchungen richten sich nach den Vorgaben der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) sowie anderen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften. Hier ist eine Übersicht:

1. Pflichtuntersuchungen (Obligatorisch)

- Wann? Wenn die T\u00e4tigkeit mit besonderen Gef\u00e4hrdungen verbunden ist, die eine regelm\u00e4\u00dfige Untersuchung erforderlich machen. Beispiele:
 - o Arbeiten mit Gefahrstoffen (z. B. Asbest, Lösemittel, Blei)
 - Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (z. B. in Laboren oder medizinischen Einrichtungen)
 - Tätigkeiten mit Strahlenbelastung oder Lärm über den Grenzwerten

Wie oft?

 Je nach Gefährdung, z. B. alle 12, 24 oder 36 Monate. Die Intervalle sind oft in der jeweiligen Verordnung oder Unfallverhütungsvorschrift (z. B. DGUV Vorschrift) geregelt.

2. Angebotsuntersuchungen

Wann?

- Wenn eine T\u00e4tigkeit mit m\u00f6glichen, aber nicht zwingend vermeidbaren Risiken verbunden ist. Beispiele:
 - Bildschirmarbeitsplätze (Gefährdung durch einseitige Belastung oder Augenbelastung)
 - Tätigkeiten mit Lärmbelastung unterhalb der Grenzwerte
 - Tätigkeiten in Bereichen mit erhöhtem Stress oder psychischen Belastungen.
- Der Arbeitgeber muss diese Untersuchungen anbieten, der Arbeitnehmer kann sie freiwillig wahrnehmen.

Wie oft?

Regelmäßig, meist alle 3 Jahre, oder bei Bedarf.

Praxis Michael Herfs

Betriebsmedizin

Konrad-Adenauer-Str. 162-168 52511 Geilenkirchen

Tel: 02451 / 67077 Fax: 02451 / 71140

betriebsmedizin@praxisherfs.de www.praxisherfs.de

Dr. med. Christian Weisweiler Facharzt für Allgemeinmedizin Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin

Deutsche Bank Kontoinhaber Michael Herfs IBAN DE98 3907 0024 0120 0492 00 BIC DEUTDEDB390

Steuer-Nr. 210/5061/1466 Finanzamt Geilenkirchen



3. Wunschuntersuchungen

• Wann?

- Mitarbeiter k\u00f6nnen freiwillig eine betriebs\u00e4rztliche Untersuchung verlangen,
 wenn sie sich unsicher \u00fcber gesundheitliche Risiken durch ihre T\u00e4tigkeit f\u00fchlen.
- Beispiele: Beschwerden durch einseitige k\u00f6rperliche Belastung oder Fragen zu einer m\u00f6glichen gesundheitlichen Beeintr\u00e4chtigung durch die Arbeit.

Wie oft?

o Nach Wunsch des Mitarbeiters und in Absprache mit dem Betriebsarzt.

Weitere Faktoren, die die Häufigkeit beeinflussen

1. Gefährdungsbeurteilung:

 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, um festzustellen, welche Vorsorgemaßnahmen nötig sind.

2. Individuelle Risikofaktoren:

 Je nach Alter, Gesundheitszustand oder Vorerkrankungen können zusätzliche Untersuchungen nötig sein.

3. Branchenregelungen:

o In bestimmten Branchen wie Bau, Chemie oder Gesundheitswesen gibt es strengere Vorschriften, die die Intervalle und Untersuchungsinhalte festlegen.

Fazit

Die Häufigkeit der betriebsmedizinischen Untersuchungen hängt von der Art der Tätigkeit, den gesetzlichen Vorschriften und den festgestellten Gefährdungen ab. Regelmäßige Pflichtuntersuchungen können in Intervallen von 1 bis 3 Jahren notwendig sein, während Angebots- und Wunschuntersuchungen flexibler gehandhabt werden. Die Details werden meist in der **Gefährdungsbeurteilung** festgelegt, die der Arbeitgeber erstellen muss.

Quelle: ChatGPT Abfrage am 20.01.205